



EIGENTUMSERWERB WIRD GÜNSTIGER

Für Immobilienkäufe, welche nach dem 31.03.2024 abgeschlossen werden gilt eine Befreiung von den Eintragungsgebühren. Voraussetzung dafür ist, dass der Eintragungsantrag erst ab dem 01.07.2024 gestellt wurde. Dies gilt für Immobilien, bei welchen sich der Kaufpreis auf unter € 500.000,00 beläuft, Wohnraumkauf betreffen und die dringenden Wohnbedarf befriedigen.

Für Immobilien im Wert von über € 500.000,00 bei Kauf und über € 2.000.000,00 für Pfandrechteintragungen gelten die regulären Eintragungsgebühren. Bei Kauf sind das 1,1 % des Wertes, bei Pfandrecht 1,2 %.

Bei Kauf einer solchen Immobilie durch mehrere Personen sind weitere spezielle Regeln zu beachten.

PAUSCHALREISEN

Vor dem Urlaubsantritt sollte man sich überlegen, ob die Urlaubsleistungen einzeln gebucht werden oder eine Pauschalreise angetreten werden soll.

Der Vorteil einer Pauschalreise: sie umfasst einen besseren Versicherungsschutz für den Fall, dass der Reiseanbieter insolvent wird oder einzelne Leistungen aus der Pauschalreise nicht mehr angeboten werden können.

Für eine Pauschalreise müssen mindestens zwei von vier Reiseleistungen kombiniert werden:

- Beförderung
- Unterkunft
- Autovermietung
- andere touristische Leistungen

Zu anderen touristischen Leistungen zählen beispielsweise Konzerttickets, ein Skipass oder Führungen.

Vor dem Buchen einer Urlaubsreise sollte daher auch überlegt werden, wie man für den Fall der Insolvenz des Reiseanbieters, einer Krankheit oder wie man vor einem sonstigen Umstand, welcher einen Urlaubsantritt nicht ermöglicht, am besten abgesichert ist.

HEIRATSGUT

Wenig bekannt ist, dass ein heiratendes Kind in bestimmten Konstellationen einen Anspruch auf einen Beitrag der Eltern hat.

Der Ausstattungsanspruch des Kindes anlässlich seiner Heirat unterliegt unterhaltsrechtlichen Grundsätzen.

Söhne und Töchter haben mit dem Eingehen der Ehe einen gleichgestellten Anspruch auf Heiratsgut, solange kein Eigenvermögen in Ausstattungshöhe besteht. Die Ehegattin oder der Ehegatte haben aber zu der Ausstattung des Haushaltes ebenso beizutragen, ihr Vermögen spielt allerdings keine Rolle.

Kein Anspruch besteht auch, wenn die Kinder gegen den Willen der Eltern oder ohne deren Wissen geheiratet haben. Heiratsgut kann maximal in Höhe von einem Drittel des Jahreseinkommens eines Elternteils zuzüglich daraus einen 5-prozentigen jährlichen Vermögenszuwachs zustehen. (z.B. OGH 1 Ob 151/07y) Wenn der resultierende Betrag aber im Eigenvermögen des Kindes, in Form des bei Eheschließung noch nicht realisierten, jedoch bestehenden Pflichtteilsanspruchs gedeckt ist, dann steht dem Anspruchsberechtigten kein Heiratsgut zu. (z.B. OGH 10b617/54)

Wenn die Forderung von Heiratsgut mit sittenwidrigen Absichten oder grobem Undank erfolgt, kann die Leistung angefochten werden.

GERNE BERATEN WIR SIE AUCH ZU DIESEN THEMEN IN EINEM PERSÖNLICHEM GESPRÄCH IN UNSEREN KANZLEIEN IN DORNBIRN ODER NÜZIDERS.

Dornbirn, Juli 2024

RA Dr. Stefan Denifl